LANDPARTIEN
BUCHUNG 2027

Orte & Termine

- ☐ **Landpartie Haus Ruhr**
  29. April bis 2. Mai 2027
- ☐ **Landpartie Schloss Monrepos**
  20. bis 23. Mai 2027
- ☐ **Landpartie Schloss Merode**
  10. bis 13. Juni 2027
- ☐ **Landpartie Gut Horn**
  23. bis 26. September 2027
- ☐ **Landpartie Gut Kaltenbrunn**
  21. bis 24. Oktober 2027

Ausstellerangaben

Firma

Sortiment

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Ansprechpartner

Telefon / Mobil

eMail

Webseite

Ort | Datum | Unterschrift

Wir buchen verbindlich die aufgeführten Leistungen und erklären mit der Unterschrift unser Einverständnis mit den umseitigen Teilnahmebedingungen.

Flächen	€ netto	Menge
Freifläche bis 25 Qm	1.250 €	
Freifläche bis 50 Qm	1.950 €	
Freifläche ab 50 Qm	auf Anfrage	
Gebäudefläche	auf Anfrage	
Kulinarische Markthalle / Qm	125 €	
Manufakturen-Quartier / Qm	125 €	
Classic Car-Lounge / Qm	125 €	
9 Qm Pagode	1.950 €	
16 Qm Pagode	2.450 €	
25 Qm Pagode	2.950 €	
36 Qm Pagode	3.950 €	
9 Qm Terrasse [1]	295 €	
16 Qm Terrasse [1]	395 €	
25 Qm Terrasse [1]	495 €	
36 Qm Terrasse [1]	595 €	

Sonstiges	€ netto	Menge
Plakat	kostenfrei	
Flyer	kostenfrei	
Ehrenkarte / gedruckt, limitiert [2]	kostenfrei	
Ehrenkarte / digital, limitiert [2]	kostenfrei	
Ausstellerausweis / 4 Tage [2]	50 €	
Parkausweis / 4 Tage [2]	50 €	
Stromanschluss / 230V [3]	100 €	1
Stromanschluss / 16 Amp	250 €	
Stromanschluss / 32 Amp	350 €	
Wasseranschluss	500 €	
Weishäupl-Schirm / 9 Qm	200 €	
Weishäupl-Schirm / 16 Qm	300 €	
Biertisch	25 €	
Bierbank	15 €	

[1] Buchung nur in Kombination mit einer Pagode / Freifläche.
[2] 50 Ehrenkarten inklusive, weitere kostenfrei nach Absprache. 2 Ausstellerausweise und 1 Parkausweis / Buchung kostenfrei.
[3] Die Buchung eines 230V-Anschlusses ist obligatorisch.

THEWEEKEND | Gregor Schober | Bismarckstraße 13 | 26122 Oldenburg
+49 (0) 176 2183 8962 | kontakt@theweekend.de | www.theweekend.de

LANDPARTIEN
TEILNAHMEBEDINGUNGEN 2027

1. VERANSTALTERIN

a. TheWeekend, Gregor Schober, Bismarckstraße 13, 26122 Oldenburg

2. ANMELDUNG / TEILNAHMEBESTÄTIGUNG

a. Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme als Aussteller erfolgt durch die fristgerechte Einsendung des für die Veranstaltung geltenden, vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars.
b. Mit Eingang der Anmeldebestätigung / Rechnung durch die Veranstalterin beim Aussteller ist der Vertrag rechtswirksam zustande gekommen.

3. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

a. Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen trifft die Veranstalterin nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
b. Der Aussteller / Antragsteller verpflichtet sich, der Veranstalterin über sein Unternehmen und die auszustellenden Produkte alle erforderlichen Auskünfte zu geben.
c. Ausstellungsflächen jeder Art können nur mit schriftlicher Zustimmung der Veranstalterin an Dritte weitervermietet werden.
d. Mitaussteller können zugelassen werden. Mitaussteller sind Aussteller mit eigenem Personal und eigenem Angebot an einem Gemeinschaftsstand. Der Aussteller haftet für seine Mitaussteller als Gesamtschuldner.
e. Sollte das Warenangebot des Ausstellers und der Mitaussteller oder deren Gewichtung nicht den gemachten Angaben entsprechen, ist die Veranstalterin berechtigt, den Aussteller und die Mitaussteller von der Teilnahme auch kurzfristig auszuschließen.
f. Sollte der Aussteller / der Mitaussteller sein Warenangebot oder dessen Gewichtung ohne Genehmigung der Veranstalterin gegenüber den Angaben in der Anmeldung ändern, ist die Veranstalterin berechtigt, von dem abgeschlossenen Teilnahmevertrag ohne Einhaltung von Fristen zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Ausstellers / des Mitausstellers gegenüber der Veranstalterin können daraus nicht abgeleitet werden.

4. STANDBEREITSTELLUNG

a. Die Bereitstellung der Stände erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten.
b. Die Veranstalterin ist bemüht, Standortwünsche der Aussteller zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage oder Größe besteht jedoch nicht.
c. Die Veranstalterin ist berechtigt, Ausstellungsflächen eines Ausstellers zu kürzen, dessen Platzierung zu ändern oder eine alternierende Zulassung von Ausstellern vorzunehmen.
d. Abweichungen in der Standbereitstellung oder Standänderungen, auch nach erfolgter Bestätigung, begründen keine Rücktrittsrechte oder Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der Veranstalterin.
e. Dem Aussteller wird eine Freifläche, ein Zelt und / oder eine Standfläche in einem festen Gelände vermietet. Für alle von ihm verursachten Sachschäden an den zur Nutzung überlassenen Einrichtungen haftet der Aussteller. Zur Vermeidung von Schäden ist die Veranstalterin berechtigt, Transportmittel im Ausstellungsgelände vorzuschreiben.
f. Der Boden darf nicht umgegraben oder gehackt werden.

5. STANDNUTZUNG

a. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ständig personell ausreichend besetzt (Annahmepflicht) und mit angemeldeten und zugelassenen Waren bestückt zu halten.
b. Nimmt der angemeldete und zugelassene Aussteller, gleich auch aus welchen Gründen, an der Veranstaltung nicht teil, ist die Veranstalterin berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen. Das gilt auch, wenn der bereitgestellte Stand am Tage vor dem Veranstaltungs-beginn bis 18 Uhr nicht bezogen worden ist. Der vertragliche Aussteller haftet in jedem Falle für die volle Standmiete.
c. Die Veranstalterin ist berechtigt zu überprüfen, ob der Aussteller den bereitgestellten Stand hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten Exponate zweckmäßig und den Zulassungskriterien entsprechend nutzt. Bei einem Verstoß kann die Veranstalterin den Teilnahmevertrag des Ausstellers, unbeschadet seiner Weiterhaftung für die volle Standmiete, fristlos kündigen und den Messestand auf Kosten des Ausstellers räumen lassen.

6. AUSSTELLUNGSGÜTER / VERKAUFSTÄTIGKEIT

a. Handverkäufe sind zulässig.

7. VERANSTALTUNGSZEITEN / AUF- & ABBAU

a. Die Dauer der Veranstaltung ergibt sich aus den Angaben auf den Webseiten. Der Aussteller hat jeweils eine Stunde vor Beginn und nach Ende der offiziellen Öffnungszeiten Zutritt. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände nicht gestattet.
b. Für den Standaufbau und den Standabbau stehen dem Aussteller die festgelegten Tage vor Beginn bzw. nach Schluss der Veranstaltung zur Verfügung. Auf- und Abbauarbeiten außer-halb dieses Zeitraumes sind nur nach vorheriger Absprache mit der Veranstalterin zulässig.

8. REINIGUNG / MÜLLENTSORGUNG

a. Der Aussteller ist für die Reinhaltung seines Standes und die Entsorgung seines anfallenden Mülls verantwortlich. Der Stand ist mit Abschluss des Abbaus besenrein zurückzugeben.
b. Verstößt der Aussteller gegen diese Auflagen, ist die Veranstalterin berechtigt, die Reinigung des Standes / die Müllentsorgung gegen eine pauschale Gebühr von 250 € auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen.

9. HAUSORDNUNG

a. Die Veranstalterin übt das Hausrecht im gesamten Veranstaltungsgelände aus.

10. WERBUNG

a. Dem Aussteller stehen ausschließlich die Innenflächen seines Standes für Werbezwecke der von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter zur Verfügung.
b. Die Veranstalterin kann mit Rücksicht auf das Gesamtbild Vorschriften zur Gestaltung der Stände erlassen.
c. Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes — einschließlich RollUps, BowFlags, Stopper oder anderer Werbemittel — ist weder auf noch vor dem Veranstaltungs-gelände zulässig.

11. EHRENKARTEN

a. Jeder Aussteller erhält eine begrenzte Anzahl von kostenfreien Ehrenkarten. Die Anzahl ergibt sich aus dem Buchungsformular der Veranstaltung. Weitere kostenfreie Ehrenkarten stellt die Veranstalterin im freien Ermessen nach Absprache zur Verfügung.
b. Die Veranstalterin kann im freien Ermessen — und ggf. von der Bestellung abweichend —gedruckte oder digitale Ehrenkarten zur Verfügung stellen.

12. AUSSTELLERAUSWEISE

a. Für die Durchführungszeit der Veranstaltung erhalten die Aussteller eine begrenzte Anzahl von kostenfreien Aussteller- und Parkausweisen. Die Anzahl ergibt sich aus dem Buchungs-formular der Veranstaltung. Die Ausweise sind nicht übertragbar.

13. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

a. Die Rechnung über die Teilnahmegebühren zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhält der Aussteller ca. acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit Angaben zum Zahlungsziel. Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu diesem Zahlungsziel auszugleichen.
b. Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen 3% über dem von der Deutschen Bundesbank festgesetzten Diskontsatz.
c. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht der Veranstalterin an den Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu.

14. STORNOBEDINGUNGEN

a. Nach Vertragsschluss besteht kein vertragliches Rücktrittsrecht des Ausstellers. Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.
b. Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab oder nimmt er nicht teil, bleibt er zur Zahlung der Standmiete verpflichtet. Die Veranstalterin rechnet ersparte Aufwendungen und Erlöse aus einer anderweitigen Vergabe der Standfläche an.
c. Bei frühzeitiger, schriftlicher Absage ermäßigt sich der Zahlungsanspruch der Veranstalterin pauschal auf 25% bis 150 Tage und auf 50% bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn.
d. Die Absage bedarf der Textform. Maßgeblich ist der Zugang bei der Veranstalterin.
e. Kosten für bereits bestellte und nicht mehr stornierbare Nebenleistungen trägt der Aussteller.

15. ABSAGE, VERLEGUNG & ABBRUCH DER VERANSTALTUNG, HÖHERE GEWALT

a. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht vorhersehbares und auch bei äußerster Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis. Dazu zählen insbesondere Unwetter und andere Naturereignisse, behördliche Anordnungen, Epidemien, Terror- und Gefahrenlagen, Brand, Streik sowie der Ausfall der Versorgung oder des Veranstaltungsgeländes, soweit die Veranstalterin dies nicht zu vertreten hat.
b. Soweit höhere Gewalt es erfordert, kann die Veranstalterin die Veranstaltung absagen, zeitlich oder örtlich verlegen, verkürzen oder vorübergehend ganz oder teilweise schließen. Sie informiert den Aussteller unverzüglich.
c. Sagt die Veranstalterin die Veranstaltung vor Beginn vollständig ab, erstattet sie die gezahlte Standmiete und vorausbezahlte Nebenkosten in voller Höhe.
d. Wird die Veranstaltung nach Beginn abgebrochen oder verkürzt, erstattet die Veranstalterin die Standmiete anteilig für jeden ausgefallenen Veranstaltungstag. Ein Tag gilt als ausgefallen, wenn mehr als die Hälfte der Öffnungszeit entfällt. Kurzzeitige Unterbrechungen aus Sicherheitsgründen, etwa bei Gewitter, sind unerhebliche Beeinträchtigungen und begründen keinen Erstattungsanspruch.
e. Die Veranstalterin kann die Veranstaltung absagen, wenn wegen unzureichender Anmeldungen die wirtschaftliche Durchführung im vorgesehenen Charakter nicht gesichert ist.

16. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

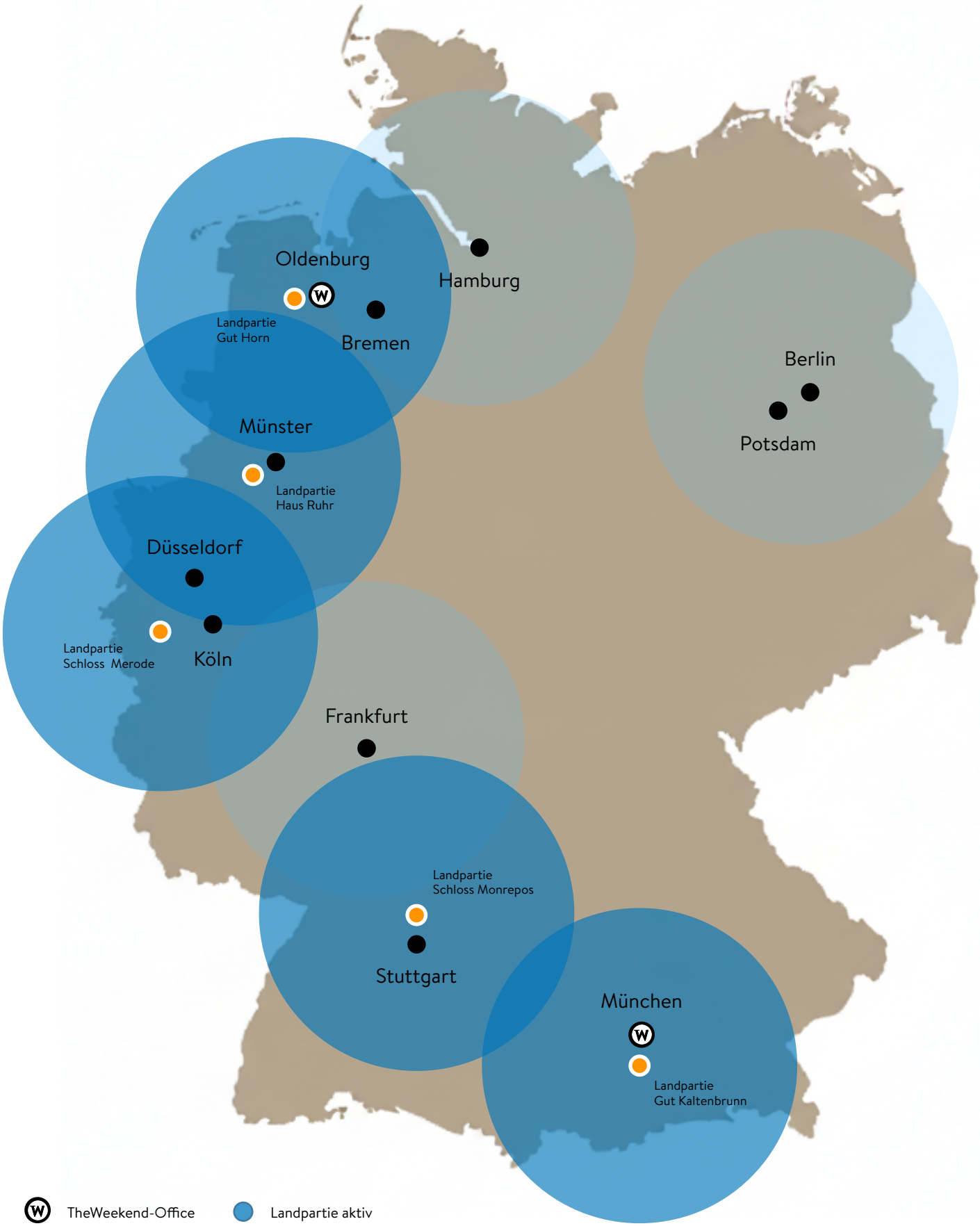
a. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauzeiten.
b. Der Aussteller ist verantwortlich für die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften, die ihn und seine Beauftragten betreffen, insbesondere gesundheitspolizeilicher, feuerpolizeilicher und gewerberechtlicher Art. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung der ihn betreffenden Unfallverhütungsvorschriften; entsprechenden Anweisungen der Veranstalterin hat er Folge zu leisten.
c. Die Veranstalterin haftet nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht und schließt somit jegliche Haftung für darüber hinausgehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die auf dem Ausstellungsgelände einschließlich der Gebäude entstehen, aus. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung genutzten Gelände und Gebäude außerhalb des Ausstellungsgeländes.

17. ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

a. Es gilt ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich Oldenburg i.O. als Erfüllungsort und Gerichtsstand.

THEWEEKEND I Gregor Schober I Bismarckstraße 13 I 26122 Oldenburg
+49 (0) 176 2183 8962 I kontakt@theweekend.de I www.theweekend.de

LANDPARTIEN
STANDORTE 2027



TheWeekend-Office
Großstädte
Landpartie-Standorte
Landpartie aktiv
Landpartie in Vorbereitung
Landpartie angestrebt